

Anlage Synopse Änderung Betriebssatzung Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Lfd. Nr.	Alt	Neu
	<p>§1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Einrichtungen Abfall- und Abwasserwirtschaft der Stadt Speyer werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p>	<p>§1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Einrichtungen Abfall- und Abwasserwirtschaft der Stadt Speyer werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Speyer die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) sowie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) wahr.</p>
2	<p>§1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebs ist:</p> <p>a. Abfallentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abfallvermeidung und –verwertung - die Wiederverwertung von Abfällen - die Entsorgung von Abfällen einschließlich Sonderabfällen - die Erarbeitung und Anpassung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung einschließlich des Erlasses der daraus notwendigen Verwaltungsakte - die Erarbeitung und Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Konzepten 	<p>§1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebs ist:</p> <p>a. Abfallentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abfallvermeidung und -verwertung - die Wiederverwertung von Abfällen - die Entsorgung von Abfällen einschließlich Sonderabfällen - die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte - die Erarbeitung und Umsetzung von abfallwirtschaftlichen

Informationsklassifikation: Öffentlich

Lfd .Nr.	Alt	Neu
	<p>b. Abwasserbeseitigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abwasservermeidung und –verwertung - die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser von den in der Stadt Speyer gelegenen Grundstücken - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Abwassergruben sowie Kleinkläranlagen - die Erarbeitung und Anpassung der Entwässerungssatzung sowie der Abwasserentgeltsatzung einschließlich des Erlasses der daraus notwendigen Verwaltungsakte - die Erarbeitung und Umsetzung von abwasserwirtschaftlichen Konzepten <p>Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p>Konzepten</p> <p>b. Abwasserbeseitigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abwasservermeidung und -verwertung - die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser von in der Stadt Speyer gelegenen Grundstücken - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen und genehmigten Abwassergruben sowie Kleinkläranlagen - die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Allgemeinen Entwässerungssatzung, der Abwassergebührensatzung und der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte - die Erarbeitung und Umsetzung von abwasserwirtschaftlichen Konzepten <p>c. Erlass von notwendigen Anordnungen nach dem KrWG, LKrWG, WHG und LWG und deren Durchsetzung. Dies betrifft insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anordnungen zur Beauftragung Dritter (Sachverständige) zur Feststellung von gefährlichen Abfällen - Anordnung von

Informationsklassifikation: Öffentlich

Lfd .Nr.	Alt	Neu
		<p>Verkehrssicherungsmaßn ahmen beim (Verdacht auf) Umgang mit gefährlichen Abfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass von Baueinstellungsverfügungen bei Verdacht auf Verstöße oder bereits festgestellten Verstößen im Umgang mit gefährlichen Abfällen. <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind die Mitarbeitenden berechtigt fremde Grundstücke zu betreten. Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>
3	<p>§3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 21.000.000 DM. Davon werden zugeordnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1.der Abwassereinrichtung 10.000.000 DM 2. der Abfalleinrichtung 1.000.000 DM <p>Das Stammkapital wird durch das eingebrachte Anlagevermögen abgedeckt.</p>	<p>§3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 10.737.129,50 Euro. Davon werden zugeordnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abwassereinrichtung 10.225.837,62 Euro 2. der Abfalleinrichtung 511.291,88 Euro <p>Das Stammkapital wird durch das eingebrachte Anlagevermögen abgedeckt.</p>
4	<p>§4 Aufgaben des Stadtrates Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes b) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung von Eigenbetrieben geltenden besonderen Vorschriften c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Deckung des Jahresverlustes d) die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters e) den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft mehr als 500.000 DM belasten f) die Aufstockung und Rückzahlung 	<p>§4 Aufgaben des Stadtrates</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach §32 Abs.2 GemO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung der Stadt Speyer nicht aufgrund des §32 Abs.3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in §32 Abs.2 Nr.11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem Werkausschuss übertragen wird. (2) Der Stadtrat beschließt ferner über <ol style="list-style-type: none"> a. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die

Lfd. Nr.	Alt	Neu
	<p>von Eigenkapital</p> <p>g) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt</p> <p>h) die Satzungen</p> <p>i) die Festlegung der Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Werksausschusses.</p>	<p>Behandlung des Jahresverlustes,</p> <p>c. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,</p> <p>d. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,</p> <p>e. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten und</p> <p>f. die Rückzahlung von Eigenkapital.</p>
5	<p>§5 Werkausschuss</p> <p>(1) Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.</p> <p>(2) Der zuständige Beigeordnete führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.</p> <p>(3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.</p> <p>(4) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über</p> <p>a. die Grundsätze der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes</p> <p>b. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt</p> <p>c. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Absatz 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Absatz 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM überschreiten</p> <p>d. den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig ist</p>	<p>§5 Werkausschuss</p> <p>(1) Der Werkausschuss, der nach §86 Abs.4 GemO für jeden Eigenbetrieb zu bilden ist, ist ein Ausschuss des Stadtrats im Sinne der §§44 bis 46 GemO. Die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschüsse des Gemeinderats gelten auch für den Werkausschuss, soweit die EigAnVO keine besonderen Bestimmungen enthält.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.</p> <p>(3) Die Werkleitung hat an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.</p> <p>(4) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die nach §4 der Stadtrat zuständig ist, vorzubereiten.</p> <p>(5) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats insbesondere über</p> <p>a. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,</p> <p>b. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,</p> <p>c. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nach §16 Abs.3 Satz 2 EigAnVO,</p>

Lfd. Nr.	Alt	Neu
	<p>e. die Zustimmung zur Ernennung von Beamten/Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung von Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns</p> <p>f. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören</p> <p>g. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 DM überschritten wird</p> <p>(5) Der Werkausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters, des zuständigen Beigeordneten oder der Werkleitung gehören.</p> <p>(6) Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.</p>	<p>d. Mehrausgaben nach §17 Abs.5 Satz 3 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall 10 v.H., mindestens jedoch 50.000 Euro des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,</p> <p>e. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,</p> <p>f. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist,</p> <p>g. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der Beigeordnete oder die Werkleitung zuständig ist.</p> <p>(6) entfällt</p>
6	<p>§7 Werkleitung</p> <p>(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge - der Einsatz des Personals - die Anordnungen von 	<p>§7 Werkleitung</p> <p>(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, - der Einsatz des Personals, - die Anordnungen von

Lfd. Nr.	Alt	Neu
	<p>Instandsetzungsarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes - der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM nicht übersteigt - die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 DM - der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 DM. 	<p>Instandsetzungsarbeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes, - der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 51.000 Euro nicht übersteigt, - die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, - der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro.
7	<p>§7 Werkleitung</p> <p>(4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den zuständigen Beigeordneten sowie den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und die Zwischenberichte nach § 22 EigVO über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.6. oder 30.9. schriftlich vorzulegen. Sie hat ferner dem zuständigen Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Jahresberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§7 Werkleitung</p> <p>(4) Die Werkleitung ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten sowie den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen. Sie hat ferner der bzw. dem zuständigen Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, den Zwischenbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihr bzw. ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>
8	<p>§11 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Werkleitung hat den gemäß § 86 Absatz 2 GemO geprüften Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den</p>	<p>§11 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleiterin oder dem Werkleiter, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über die zuständige</p>

Lfd .Nr.	Alt	Neu
	<p>zuständigen Beigeordneten und den Oberbürgermeister nach Vorberatung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>(2) Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung Rheinland-Pfalz nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf die in § 27 EigVO geforderten Angaben.</p>	<p>Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß §89 Abs.1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.</p> <p>(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Speyer bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>